

„Drei Dinge sind in deinem Leben vorherbestimmt,
die Geburt, der Tod und die Heirat“

Die Beweggründe für Eltern ihre Kinder zu verheiraten und
wie die Soziale Arbeit helfen kann

Anna Oberleitner

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades

Bachelor of Arts in Social Sciences

an der Fachhochschule St. Pölten

Im Mai 2012

Begutachterinnen:

FH-LektorIn Mag^a Christiana Weidel und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gertrude
Eigelsreiter-Jashari

Abstract Deutsch:

Zwangsheirat - eine Tradition, bei der Kinder gegen ihren Willen mit einem/ einer PartnerIn verheiratet werden, den/ die ihre Eltern für sie erwählen. In dieser Arbeit wird festgehalten, welche Beweggründe Eltern haben, um auf diese Weise zu agieren. Es werden Probleme analysiert, mit denen betroffene Frauen konfrontiert sind, um daraus resultierend Unterstützungsmöglichkeiten und Bedarfe zu generieren.

Die dafür notwendigen Informationen stammen aus aktueller Literatur, aus dem deutschsprachigen Raum. Aufbauend auf die Erkenntnisse wird ein Ausblick gegeben, welche Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen für adäquate Hilfestellungen im Kontext der Sozialen Arbeit von Bedeutung sind.

Abstract Englisch:

Forced marriage - a tradition, in which children have to marry a partner, whom their parents chose for them. This study deals with the motivation of parents for acting this way. Problems of affected women are analyzed and a description, of how they can be supported, can be found. The information is based on actual literature coming from Germany, Switzerland and Austria. Depending on the findings, methods for prevention and possibilities for social workers to help are presented.

Inhalt

Einleitung	5
1. Kontextklärung	5
1.1. Entwicklung des Forschungsinteresses	5
1.2. Fragestellung	6
1.3. Forschungsprozess	7
1.4. Begriffsdefinitionen	8
1.4.1. Zwangsheirat	8
1.4.2. Menschenhandel	9
1.4.3. Zwangsheirat als Teilaspekt des Menschenhandels	9
1.4.4. Ehre	11
2. Erkenntnisse	12
2.1. Gründe der Eltern ihre Kinder zu verheiraten	12
2.1.1. Erhaltung der Ehre	13
2.1.2. Tradition	13
2.1.3. Kultur und Religion	14
2.1.4. Materielle Gründe	15
2.1.5. Misstrauen und fehlgeschlagene Integration	15
2.1.6. Solidarität	16
2.1.7. Migration	17
2.2. Probleme	17
2.2.1. Gewalt	17
2.2.2. Vergewaltigung	18
2.2.3. Arbeitsausbeutung	18
2.2.4. Fehlende Autonomie	19
2.2.5. Isolation	19
2.2.6. Druck durch die Community	20
2.2.7. Materielle Sicherheit	20
3. Mögliche Maßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen	21
3.1. Gesetzesänderung	22
3.2. Prävention	23
3.2.1. Arbeit mit SchülerInnen	23
3.3. Kooperationen	24

3.3.1. Kooperation mit LehrerInnen	24
3.3.2. Kooperation mit der Polizei	24
3.3.3. Kooperation zwischen Einrichtungen	25
3.3.4. Kooperation mit Familienmitgliedern und FreundInnen	25
3.4. Beratung	26
3.4.1. Zugang finden	26
3.4.2. Fortbildung und Sensibilisierung	28
3.4.3. Ehe erhalten	29
3.4.4. Angehörigen-und Elterngespräche	29
3.4.5. Trennung	30
4. Resümee	31
Literatur	34
Eidesstaatliche Erklärung	38

Einleitung

„Drei Dinge sind in deinem Leben vorherbestimmt, die Geburt, der Tod und die Heirat.“ (Jonigkeit 2010). Zwangsheirat - eine Problematik, mit der vor allem muslimische Frauen konfrontiert sind. Warum zwingen Eltern ihre Kinder zur Heirat? Was erleben Frauen in erzwungenen Beziehungen? Und wie kann geholfen werden? Auf diese Fragen versucht diese Arbeit Antworten zu geben, um diese kulturelle Praxis besser zu verstehen und um Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene zu erarbeiten.

Es soll ein Einblick in die Beratung mit Betroffenen gewonnen, als auch die Wichtigkeit der Vernetzung von verschiedensten Institutionen dargestellt werden.

Zwangsheirat ist eine Verletzung der allgemeinen Menschenrechte¹ und kann mit dem Schlagwort „Menschenhandel“ in Verbindung gebracht werden. Der Verkauf der Töchter an die Ehemänner bzw. Zahlungen der Väter an die Männer, die ihnen die „Bürde Tochter“ abnehmen, erweisen sich als Indikator, um von Handel mit der „Ware Mensch“ sprechen zu können. Zwangsheirat ist eine Straftat, die in Österreich als (schwere) Nötigung geahndet wird. Dennoch kann in vielen Fällen von Zwangsheirat auch von Menschenhandel gesprochen werden.

Die für diese Arbeit aufgearbeiteten Informationen stammen aus aktueller Literatur des deutschsprachigen Raumes, bezogen auf Österreich.

Die Schlussfolgerungen der Auseinandersetzung verdeutlichen, welche Aspekte von Zwangsheirat bedeutsam sind, um Menschenhandel entgegen zu wirken und welche Rolle der Soziale Arbeit, in Zusammenhang mit der Unterstützung von Betroffenen, zu Teil wird.

1. Kontextklärung

1.1. Entwicklung des Forschungsinteresses

„Dann kam Vater. Fröhlich betrat er die Küche, was ungewöhnlich war, weil er meistens schlechte Laune hatte. Dass ich völlig verstört war, bemerkte er nicht oder wollte es auch nicht wahrnehmen. Doch plötzlich wandte er sich mir zu und sagte:

¹ „Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948: Artikel 16)

>>Heute Abend wirst du mit deinem Cousin Mustafa verlobt.<< Das war's, mehr sagte er nicht. Widerspruch duldet er keinen, nie.“ (Ayse/ Eder 2007:45)

Mädchen werden dazu gezwungen nahe Verwandte oder gar Fremde, die sie oftmals nur einmal in ihrem Leben gesehen haben, zu heiraten. Was bewegt Eltern dazu auf diese Art und Weise zu agieren? Das verstehen zu wollen war ein Grund für die Entstehung dieser Arbeit.

Wie können SozialarbeiterInnen oder andere BeraterInnen gefährdete Mädchen vor dieser Menschenrechtsverletzung schützen bzw. bereits verheirateten Frauen beim Ausstieg unterstützen? Um mögliche Hilfemaßnahmen ausarbeiten zu können, war es von Nöten Informationen über Probleme von Betroffenen zu erhalten.

Im Zuge dieser Überlegungen wurde die folgende Forschungsfrage entwickelt.

1.2. Fragestellung

„Welche Beweggründe haben Eltern ihre Töchter zur Ehe zu zwingen und wo kann die Soziale Arbeit ansetzen, um betroffene Frauen zu unterstützen?“

Der Fokus ist auf Frauen gerichtet, da dieser Fokus auch vermehrt in der Literatur vorzufinden ist. Mädchen werden früher und mit mehr Nachdruck verheiratet. Dies geschieht, um sicher zu gehen, dass ihre Jungfräulichkeit als Zeichen der Ehre, bis zur Eheschließung bestehen bleibt (vgl. Strasser/ Markom 2010:83). Dennoch können auch Männer als Opfer von Zwangsheirat definiert werden.

Patriarchale Strukturen², die in einem hohen Ausmaß in muslimischen Familien vorherrschen, setzen Mädchen/ Frauen stärker unter Druck sich dem Willen der Eltern zu beugen, als dies bei Söhnen der Fall ist. Eine Abgrenzung der Geschlechter ist notwendig, da Männer mit anderen Problemstellungen konfrontiert sind, als betroffene Frauen.

Es wird auf Menschen mit muslimischen Glauben Bezug genommen, da Zwangsheirat vor allem im Kulturkreis dieser Familien eine praktizierte Tradition darstellt und „(...) in Österreich gerade Frauen aus der Türkei als besonders

² „Der Begriff Patriarchat, griechisch für >>Vaterherrschaft<< , bedeutet eine durch die Vorherrschaft des Vaters oder Ältesten in einer Verwandtengruppe bestimmte Sozialstruktur bzw. die Vorrangstellung des Mannes in der Gesellschaft, Politik, Familie oder Kultur.“ (Alfes/ Balikci, Nöthen, Zwania-Rößler 2010:15).

gefährdet angesehen [werden]“ (Holzleithner/ Strasser 2010:13). Diese Arbeit beschäftigt sich nicht ausschließlich mit TürkinInnen, sondern umfasst alle Menschen mit muslimischen Glauben. Obwohl es im Koran keine Stelle gibt, die zu Zwangsheiraten aufruft (vgl. MA 57 2006:57), wird diese Tradition vermehrt bei MuslimInnen praktiziert. Aber warum handeln Eltern mit diesem Glauben trotzdem auf diese Art und Weise? In Kapitel 2.1. wird versucht darauf eine Antwort zu finden. Um einer Stigmatisierung entgegenzuwirken gilt es zu erwähnen, dass Zwangsheiraten nicht nur bei Menschen mit diesem Glaubensbekenntnis verbreitet sind. Auch in Österreich war diese Form der Eheschließung üblich. Ein Beispiel hierfür sind erzwungene Hochzeiten in adeligen Familien, um Besitz zu sichern bzw. zu erweitern.

Die Schwerpunktsetzung auf MuslimInnen bedeutet nicht, dass diese Religion mit einer Bejahung der Zwangsehe gleichzusetzen ist.

1.3. Forschungsprozess

Die Daten wurden anhand bereits vorhandener Literatur, aus dem deutschsprachigen Raum, erhoben.

Nach eingehender Recherche in der Bibliothek der Fachhochschule St. Pölten, als auch im Internet, stellte sich heraus, dass das daraus generierte Wissen für die Beantwortung der Forschungsfrage ausreichend ist.

Die Werke stammen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz. Diese sind in Form von Studien, Biografien und einer Arbeitshilfe für ProfessionistInnen vorhanden. Es wurden aber auch Internetquellen sowie ein Dokumentarfilm verwendet.

Um die Informationsvielfalt der Daten einzugrenzen, wurden diese mit Fokus auf drei Leitfragen betrachtet, welche wie folgt lauten:

- Was sind familiäre, finanzielle, traditionelle oder sonstige Auslöser, die Eltern dazu bringen ihre Kinder zur Ehe zu zwingen?
- Mit welchen Problemen sind bedrohte/ betroffene Frauen konfrontiert?
- Wie kann die Soziale Arbeit Frauen vor der Ehe/ in Zwangsehen/ bei der Trennung unterstützen?

1.4. Begriffsdefinitionen

Im Folgenden werden bedeutsame Begriffe, die für diese Arbeit relevant sind erläutert, um ein einheitliches Verständnis derselben zu gewährleisten.

1.4.1. Zwangsheirat

Zwangsheirat ist keiner festgelegten Definition unterstellt. In dem Werk von Dahinden/ Riano (2010), gilt als Grundprämisse zur Begriffsdefinition, dass mindestens ein/e EhepartnerIn gegen die Heirat sein muss. Der Zwang zur Ehe muss bestehen (vgl. Riano/ Dahinden 2010:34,35).

Aber was ist Zwang? Um dies festlegen zu können gilt es zu beachten, dass „(...) *Zwang die Form von psychischem, sozialem oder emotionalem Druck annehmen kann und vielleicht eher subtil wirkt, es dann aber auch explizit zu physischer Gewaltausübung kommen kann.*“ (Dahinden/ Riano 2010:35). Macht und Gewalt werden als Druckmittel eingesetzt und die freie Wahlmöglichkeit wird dadurch eingeschränkt (vgl. Lobermeier/ Strobl 2010:27).

Das bedeutet für diese Forschungsarbeit, dass von Zwangsheirat gesprochen wird, wenn mindestens ein/e EhepartnerIn durch Druck von außen, sei es physisch, psychisch oder sozial und gegen den eigenen Willen dazu gebracht wird, eine Eheverbindung einzugehen.

In der Literatur wird im Zuge von Definitionsversuchen diskutiert, ob arrangierte Ehen ebenso als Zwangsheirat zu werten sind. Auch wenn sich diese Arbeit nicht explizit mit der Thematik der arrangierten Ehe befasst, sollte dieser Begriff differenziert vom Begriff der Zwangsheirat betrachtet werden. Eine Möglichkeit diese Begriffe zu trennen, ist das Augenmerk auf die Autonomie zu legen. Arrangierte Ehen beinhalten die Freiheit die HeiratspartnerInnen vorzeitig abzulehnen. EhepartnerInnen werden von Eltern an die Kinder herangetragen, das letzte Wort liegt jedoch bei den Kindern, was ihnen eine gewisse Autonomie gewährt (vgl. Lobermeier/ Strobl 2010:28). Es besteht dadurch kein Zwang zur Heirat. Bei Zwangsheirat fällt die Freiheit zu wählen weg, was den grundlegenden Unterschied darstellt.

Es muss jedoch erwähnt werden, dass der Übergang zwischen arrangierter und gezwungener Ehe fließend ist (vgl. Dahinden/ Riano 2010:38). Versucht man bspw. die Tochter durch teure Geschenke, das Versprechen von ökonomischem Aufstieg oder sonstigen Maßnahmen zur Heirat zu „überreden“, ist eine eindeutige Trennung

nicht mehr so einfach zu bewerkstelligen. Hier bedarf es einer individuellen Betrachtung der jeweiligen Situation.

1.4.2. Menschenhandel

Unter Menschenhandel im internationalen Kontext wird die *„Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch unlautere Mittel wie Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung, Entführung; oder Entgegennahme/ Gewährung von Zahlungen/ Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über die andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung, Prostitution, Zwangsarbeit, Zwangsdienstbarkeit oder Entgegennahme von Körperorganen.“* verstanden. (Palermo Protokoll 2005:3)

Menschenhandel ist eine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte und somit eine Straftat. In Österreich wird dieser Tatbestand im Strafgesetzbuch unter dem §104a (vgl. StGB §104a) geregelt.

Um vom Handel mit der „Ware Mensch“ sprechen zu können, muss eine Handlung, die einem bestimmten Zweck, wie z.B. Arbeits- oder sexuelle Ausbeutung dient, begangen werden (vgl. Polis 2010:2).

Grundlage hierfür ist eine Dreiecksbeziehung zwischen VerkäuferInnen, KäuferInnen und zu verkaufendem Menschen. Wichtig ist, dass der Verkauf ohne die Zustimmung, der zu verkaufenden Person stattfindet.

Die Lage Österreichs als *„Transit-oder Zielland“* (Task Force Menschenhandel 2012:3) erfordert vermehrte Maßnahmen gegen dieses Verbrechen. Deshalb existieren mehrere Stellen, die sich mit dieser Thematik befassen bzw. Opfern von Menschenhandel Unterstützung anbieten. Hier sind vor allem die Polizei, das Bundesministerium für Inneres, als auch diverse Non-Profit Organisationen zu nennen. Um Menschenhandel entgegenzuwirken wurde 2004 ein Task Force Menschenhandel initiiert, *„... um die österreichischen Maßnahmen gegen dieses Verbrechen zu koordinieren und zu intensivieren.“* (Task Force Menschenhandel 2012:4)

1.4.3. Zwangsheirat als Teilaspekt des Menschenhandels

Bedingt durch die patriarchalen Strukturen, die in muslimischen Familien verbreitet sind, haben Männer das Recht über weibliche Familienmitglieder zu bestimmen.

Töchter werden an Ehemänner verkauft, um ihnen zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse, als Haushälterinnen oder zur Erwerbsarbeit und damit verbundenem Einkommen, zur Verfügung zu stehen (vgl. Ayse/ Eder 2007:72, 92, 97, Shariff 2006:87).

„Manchmal werden Mädchen gegen Geld abgegeben, richtig gehend verkauft oder man hat sie eingetauscht, gegen Spielschulden für viel Geld.“ (Jonigkeit 2010)

Die Gewährung/ Entgegennahme von Zahlungen durch eine Person, die Macht über eine betroffene Frau hat, ist nur ein Indikator um von Menschenhandel sprechen zu können. Betrachtet man Frauen, die zu ihren Ehemännern nach Österreich emigrieren, so liegt die Beförderung, aber auch der Beherbergung bzw. Aufnahme, die in der Menschenhandelsdefinition erwähnt wird, vor. Es kommen unlautere Mittel zum Einsatz, wie bspw. Androhung/ Einsatz von Gewalt, Bedrohung des Lebens oder sonstige Druckmittel.

Bei genauerem Betrachten ist in einigen Fällen die oben erwähnte Dreiecksbeziehung zu erkennen, die zwischen dem Vater als Verkäufer, dem Ehemann als Käufer und der zu verheiratenden Frau als „Ware Mensch“ besteht.

Der Verkauf bzw. Kauf erfüllt für beide Parteien bestimmte Zwecke, Eltern nehmen Zahlungen entgegen und geben die Verantwortung für den Erhalt der Tochter ab. Es sind auch Fälle existent, in denen der Ehemann Zahlungen von den Eltern erhält, damit er die Verantwortung, für den Erhalt und das Verhalten der Frau, übernimmt (vgl. Shariff 2006:139). Hinzu kommt, dass der Ehemann durch die Heirat das Recht zur Vergewaltigung und Arbeitsausbeutung erwirbt (vgl. Kapitel 3.2.1.2. und Kapitel 3.2.1.3.).

Vergewaltigungen sind mit sexueller Ausbeutung gleichzusetzen, auch wenn dadurch kein Verdienst besteht. Der Zwang zur Hausarbeit bzw. einer Erwerbsarbeit nachzugehen, ohne das Einkommen selbst zu erhalten, ist als Arbeitsausbeutung zu werten. Dies sind ebenfalls Indikatoren, die auf Menschenhandel hinweisen.

Damit Frauen ihre Ehemänner in Österreich vor der Heirat kennenlernen können, werden sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen aus ihrem Heimatland gebracht, um bspw. Verwandte zu besuchen (vgl. Shariff 2006:54), was in gewisser Weise ebenfalls der Definition von Menschenhandel entspricht.

Im rechtlichen Kontext wird Zwangsheirat nicht als Teil des Menschenhandels sondern als schwere Nötigung geahndet, der dazu gehörende Gesetzestext lautet:

„Wer eine Nötigung begeht, indem er[...] die genötigte Person zur Eheschließung, zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“ (MA57 2006:100)

Durch den Vergleich der Definition von Menschenhandel mit den Erlebnissen von betroffenen Frauen, kann festgehalten werden, dass teilweise bei Zwangsehen auch von Menschenhandel gesprochen werden kann.

Würde man unter diesen Voraussetzungen, Zwangsheirat als Menschenhandel ahnden, würde dies mit einer Änderung des Strafausmaßes und der rechtlichen Ansprüche, zu Gunsten der Opfer, einhergehen (vgl. Kapitel 4.1.).

„Unter der Bedingung, dass die Zwangsehe als Form sexueller Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft interpretiert werden kann, ist als jede Person, die eine minderjährige Person mit dem auf Zwangsverheiratung gerichteten Vorsatz >>anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt<< ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. [...]Dieselbe Strafandrohung kommt hinsichtlich volljähriger Opfer zur Anwendung, wenn >>unlautere Mittel<< zum Einsatz kamen.“ (Beclin 2007:156).

1.4.4. Ehre

Unter Ehre kann die Achtungswürdigkeit des Menschen verstanden werden.

Die Furcht vor Konsequenzen, die aus einem Ehrverlust resultieren können, ist einer der Hauptgründe für die Entstehung von Zwangsehen.

„Der Ehrbegriff wird in migrationssoziologischen Studien hauptsächlich als traditionalistisch-kulturell geprägtes Motiv betrachtet, das die Praxis von Zwangsverheiratungen determiniert.“ (MA57 2006:60)

Ehrenhaftes Verhalten beinhaltet unterschiedliche Verhaltensweisen für Frauen und Männer (vgl. MA57 2006: 60).

- Frauen

Um sich ehrenhaft zu verhalten sind Frauen zu zurückhaltendem, unterwürfigem und schamhaftem Auftreten angehalten. Die Kontaktaufnahme zu fremden Männern

ist nur nach einer Erlaubnis durch den „männlichen Vormund“, wie bspw. Vater, Ehemann, Bruder etc., gestattet. Das oberste Gebot zum Erhalt der Ehre ist die „*Keuschheit bis zur Ehe und eheliche Treue*“ (MA57 2006:60).

Da Frauen traditionsbedingt als TrägerInnen der Familienehre gesehen werden, wird ihr Verhalten streng kontrolliert. Ein Resultat dessen sind Zwangsehen, als „Sicherheitsmaßnahme“, die die Erhaltung der Jungfräulichkeit bis zur Verheleichung sichern soll. Dies führt dazu, dass Mädchen oft vor der Erlangung der Volljährigkeit verheiratet werden.

- Männer

Die Ehre der Männer ist von dem Verhalten „seiner“ Frauen abhängig. Es liegt in seiner Verantwortung, dass sich Frauen gemäß den traditionellen Normen und gesellschaftlichen Richtlinien verhalten. Ein Beispiel hierfür ist die Kopftuchpflicht in der Öffentlichkeit. Durch dieses Ehrverständnis ist das Fehlverhalten von Frauen gleichzusetzen mit dem Versagen der Männer (vgl. MA57 2006:60,61).

2. Erkenntnisse

2.1. Gründe der Eltern ihre Kinder zu verheiraten

Warum Zwangsheirat? Die Motivation der Eltern diese Tradition fortzusetzen sind vielseitig, aber als wesentliche Hintergründe können Ängste bzw. das Streben nach einem besseren Leben genannt werden.

Im Folgenden werden keine spezifischen Ängste herausgearbeitet, dennoch sollte der/ die LeserIn sich darüber bewusst sein, dass diese, neben lebensverbessernden Schritten wie bspw. Migration, die Grundlage für Verheiraten darstellen.

Hinter dem Bestreben eine Zwangsheirat zu initiieren kann auch der Druck der Community³ stehen. Wobei hier die Angst vor sozialem Abstieg oder einem Ehrverlust dahinter stehen kann.

Auch wenn folgende Aspekte der Übersichtlichkeit halber getrennt betrachtet werden, so stehen diese in einem Zusammenhang und beinhalten eine komplexe Dynamik. Meist ist in diesen Situationen nicht nur ein Aspekt ausschlaggebend, sondern ein Zusammenspiel aus verschiedenen Gründen bestehend.

³ Unter Community ist die muslimische Gemeinschaft zu verstehen. Diese beinhaltet Familienmitglieder/ Verwandte, FreundInnen und Bekannte.

2.1.1. Erhaltung der Ehre

Zwangsheirat kann unter dem Begriff „Gewalt im Namen der Ehre“ subsumiert werden, was jedoch nicht immer physische Gewalt bedeuten muss. Druckmittel wie Drohungen oder das Ausnützen einer Machtposition sind darin ebenfalls enthalten.

Frauen, die aus dem traditionellen Ehrverständnis ausbrechen bzw. die Ehre beschmutzen, agieren mit dem Risiko bedroht, angegriffen oder sogar getötet zu werden.

„Der extremste Fall von Gewalt im Namen der Ehre sind Ehrenmorde, dazu zählen aber auch Zwangsheirat, Formen häuslicher Gewalt, Genitalverstümmelung, Säureattentate, Mitgiftmorde, Witwenverbrennung oder Blutrache.“ (Papatya 2004).

Ein weiterer Umstand, der Zwangsehen begünstigt, sind die bereits erwähnten, patriarchalen Strukturen. Väter sind die Oberhäupter und Erhalter der Familie und somit für das Benehmen und Verhalten der einzelnen Mitglieder verantwortlich (vgl. Zwangsheirat o.J.).

Widersetzen sich Frauen Anweisungen von Männern, so ist dies mit einem Fehlverhalten gleichzusetzen. Männer müssen darauf reagieren und „ihre“ Frauen zurechtweisen, damit ihre Ehre nicht angegriffen wird. Konsequenzen für Frauen reichen von Beschimpfungen, Drohungen bis hin zu Schlägen oder sonstigen körperlichen Angriffen.

Befürchten Eltern ein Fehlverhalten der Tochter, da sie bspw. Kontakt zu einem Jungen hat, können Zwangsheiraten auch als Disziplinierungsmaßnahme gesetzt werden. Dadurch soll vorehelichem Geschlechtsverkehr und einem dadurch befürchteten, vorzeitigem Verlust der Jungfräulichkeit entgegengewirkt werden (vgl. Lobermeier/ Strobl 2010:41).

2.1.2. Tradition

„Traditionalistische Praktiken sind fest in patriarchalischen Strukturen verankert und gelten als Grundlage für Zwangsverheiratungen und deren Begründung mittels kultureller Normen.“ (MA 57 2007:56)

Viele Eltern wollen ihren Kindern mit diesen Ehen nicht schaden, oder daraus einen Vorteil für sich selbst ziehen, sondern ihre Kinder schützen und ihnen die besten Voraussetzungen für ein glückliches Leben schaffen.

Orientieren sich Eltern an der Tradition, so ist es üblich, dass sie die HeiratspartnerInnen für ihre Kinder wählen. Meist ist dies eine Praxis, die in der ganzen Familie verbreitet ist und wird deshalb nicht hinterfragt wird (vgl. Dahinden/ Riano 2010:101).

Der Hintergrund hierfür ist neben der Tradition, als Begründung für Zwangsehen, auch die Angst, dass sich die Kinder durch die Verbindung mit nicht muslimischen/ ehrhaften PartnerInnen unmoralisch verhalten und ihre Wurzeln verlieren (vgl. Dahinden/ Riano 2010:103).

Im Kontext der Migration ist die Zwangsheirat eine Strategie „*die eigene „Kultur“ und „Identität“ in der „Fremde“ zu sichern.*“ (Zwangsheirat o.J.)

2.1.3. Kultur und Religion

Kultur an sich ist, wie die Religion, kein Beweggrund der zu Zwangsehen führt. Sie dienen jedoch zur Rechtfertigung, weshalb sie auch hier genannt werden.

„(...) Die Berufung auf Kultur dient als Anknüpfungspunkt für Identifikation, für Verhalten und für die Rechtfertigung von Verhalten.“ (Holzleithner/ Strasser 2010:38)

Zwangsheirat ist eine Tradition, welche mit der Kultur begründet wird. Dies ist aber nicht legitim, da Menschen mit demselben kulturellen Hintergrund sich auch weigern können diese Tradition fortzusetzen.

Berufen sich Eltern auf die Religion, dient dies ebenso nur als Rechtfertigung, wobei sich die Meinungen in der Literatur hier teilen.

„Eine Legitimation von Zwangsehen können befragte Expert(inn)en aus dem Koran nicht herauslesen – ihren Ausführungen zufolge beruht eine Ehe nach islamischen Prinzipien auf dem Einverständnis beider Partner(innen).“ (MA 57 2006:57)

Ein Gegenargument ist, dass der Glauben und das tägliche Leben nicht getrennt werden können, da im Islam die „*Untrennbarkeit von Glauben und Leben*“ (Kelek 2010:89) von Bedeutung ist.

Für diese Arbeit wird der Schluss gezogen, dass Religion keinen Grund darstellt, sondern nur einer Begründung dient, da im Koran sogar angemerkt wird, dass beide EhepartnerInnen mit der Ehe einverstanden sein müssen (vgl. MA 57 2006:57). Auch der kulturelle Hintergrund wird lediglich als „Ausrede“ herangezogen, da eigentlich traditionelle Sichtweisen und dementsprechendes Verhalten dahinter stehen.

2.1.4. Materielle Gründe

„Zwangsverheiratungen werden in erster Linie von marginalisierten Gesellschaftsschichten praktiziert. Oft erscheint eine frühe Verheiratung der Tochter als einziger Ausweg, um den eigenen Haushalt zu entlasten und das Kind abzusichern“ (MA57 2006: 5).

Durch eine Verheiratung nach Österreich wird ein finanzieller Aufstieg erwartet, von dem die ganze Familie profitieren soll. In Europa lebende MuslimInnen werden als finanziell besser situiert angesehen, weshalb eine Ehe mit ihnen angestrebt wird.

„[...]es geht um ökonomische Gründe. Die Eltern stellen sich die Frage, was für eine finanzielle Situation der Partner hat. Entweder soll man seine sozialökonomische Position beibehalten oder einen Aufstieg erfahren.“ (Dahinden/ Riano 2010:105)

Neben den bereits genannten Aspekten sind auch traditionelle Zahlungen des Ehemannes an den Vater finanzielle Reize des „Verkaufs einer Braut“. Eltern werden durch eine Heirat finanziell entlastet, da die Verantwortung für den Erhalt ihrer Töchter an die Ehemänner weitergegeben wird.

Abgesehen davon, dass manche Familien mit einer Zwangsheirat eine finanzielle Besserung der eigenen Situation fokussieren, kann die Motivation sein, dass der Besitz in der Familie bleibt (vgl. Dahinden/ Riano 2010:104). Dies ist auf Misstrauen gegenüber EuropäerInnen bzw. fehlgeschlagene Integration zurückzuführen (vgl. Dahinden/ Riano 2010:104).

2.1.5. Misstrauen und fehlgeschlagene Integration

Handelt es sich um MuslimInnen, die bereits in Österreich leben, können Vorurteile gegenüber „den EuropäerInnen“ und damit einhergehendem Misstrauen, zu Zwangsheiraten führen (vgl. Dahinden/ Riano 2010:104). Eltern entschließen sich ihre Töchter mit jemandem zu verheiraten, dem sie vertrauen können, weshalb Eltern PartnerInnen vorrangig in „(...) *verwandschaftlichen oder gleichethischen Kreisen* (...)“ suchen (Dahinden/ Riano 2010:101). Diese Personen gelten als besonders vertrauenswürdig und das Risiko einer Trennung wird dadurch als geringer angesehen. Bei innerfamiliären Verheiratungen bspw. Cousine/ Cousin sind die Schwiegertochter/ der Schwiegersohn und deren Familie bereits bekannt, wodurch sich Gespräche bei Konflikten einfacher gestalten (vgl. Dahinden/ Riano 2010:101,102).

Die Risiken einer Trennung sollen minimiert werden. Zwangsehen dienen aber auch als Strategie negative Einflüsse von außen auszugrenzen.

„(...) es geht nicht nur darum, dass man familiären oder gleichethischen Netzwerken oder Personen aus dem gleichen Dorf ein besonders hohes Vertrauen schenkt, sondern auch darum, dass man anderen Personen ein besonderes Misstrauen entgegenbringt und Ehen mit diesen „anderen“ Personen als nicht stabil betrachtet werden.“ (Dahinden/ Riano 2010:102)

Ein weiterer Grund, der Eltern dazu bewegt ihre Kinder mit Gleichgesinnten zu verheiraten und somit eine Verbindung mit jemandem aus dem Einwanderungsland zu verhindern, ist die Ansicht, dass Werte und Normen nicht miteinander vereinbart werden können.

„Die Eltern können einem Schweizer⁴ Partner nicht vertrauen, da sie Angst haben, dass er nicht lange mit ihrer Tochter zusammenbleiben wird.“ (Dahinden/ Riano 2010:103)

Dieses Misstrauen kann auf fehlgeschlagene Integration zurückzuführen werden.

„Viele >>Einheimische<< berichten, dass sie an den wesentlichen lokalen Entwicklungen wie der Gründung einzelner Vereine oder Initiativen beteiligt sind. (...) >>Türkische<< Eltern versuchen ihre Kinder mit dem Argument, dass >>ihr Charakter durch die >Almanlar< verdorben<< würde, von diesen Aktivitäten der ÖsterreicherInnen fern zu halten. So bleiben die Freizeitaktivitäten der jugendlichen wie der erwachsenen >>Türken<< von denen der >>Einheimischen<< getrennt.“ (Markom/ Strasser 2010:81).

Da MuslimInnen großteils nicht mit ÖsterreicherInnen in Kontakt kommen, bleiben Vorurteile erhalten, die letztendlich dazu führen, dass das Misstrauen der „neuen“ Kultur gegenüber bestehen bleibt.

2.1.6. Solidarität

Solidarität, von bereits emigrierten Menschen, gegenüber der alten Heimat führt zu einem Gefühl des „Helfen Müssens“. Dies soll durch Zwangsehen mit Frauen geschehen, die durch eine Heirat aus dem Heimatland nach Österreich auswandern können (vgl. Dahinden/ Riano 2010:106).

⁴ Die Studie aus der das Zitat stammt, wurde in der Schweiz durchgeführt.

Eltern erfahren oftmals selbst Hilfe bei der Einwanderung nach Österreich und diese Erfahrung möchten sie weitergeben.

„Mit anderen Worten, wenn die Eltern früher selbst eine Solidarität oder Hilfe dieser transnationalen Netzwerke erfahren, fühlen sie sich verpflichtet „ihresgleichen“ zu helfen.“ (Dahinden/ Riano 2010:107)

Sie sehen sich dazu verpflichtet Menschen in ihrer Heimat ein besseres Leben zu ermöglichen und ihnen durch die Familienzusammenführung die Emigration nach Europa zu erleichtern (vgl. Lobermeier/ Strobl 2010:45).

2.1.7. Migration

Der Erhalt eines Aufenthaltstitels in Österreich ist ein komplexes Unterfangen. Um bürokratischen Aufwand und sonstige Hindernisse, die bei der Einwanderung entstehen können, zu umgehen werden Zwangsehen als Alternative gesehen.

„Gerade im Migrationskontext schafft das Einwanderungs- und Aufenthaltsrecht verstärkte Anreize zur Heirat. Seit die Migrationspolitik der europäischen Staaten restriktiver geworden ist, stellt die Familienzusammenführung für viele die einzige Einwanderungsmöglichkeit dar.“ (Rössl 2010:138).

Um die Möglichkeit der Familienzusammenführung beanspruchen zu können, muss eine eheliche Verbindung vorliegen (vgl. Rössl 2010:138).

Migration und materielle Gründe stehen in engem Zusammenhang, da durch Migration eine Besserung der finanziellen Situation erwartet wird.

2.2. Probleme

Gewalt, sexuelle- und Arbeitsausbeutung sind Probleme mit denen betroffene Frauen, vor allem in den Ehen, konfrontiert sind. Sonstige Problemstellungen sind vermehrt im Zusammenhang mit Trennung zu sehen.

2.2.1. Gewalt

Frauen in muslimischen Familien sind häufig Opfer häuslicher Gewalt. Die Täter sind meist männliche Familienmitglieder, wie Väter oder Ehemänner. Grundlage hierfür bietet der Koran, der Männern erlaubt Frauen durch Gewalt „unter Kontrolle“ zu halten und fehlerhaftes Verhalten zu bestrafen. So lautet eine Passage im Koran: *„Und jene [Frauen], deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie*

im Ehebett und schlägt sie! (...)“ (4:34)“. (Koran zit. in Islamisches Zentrum München 2004).

Gewalt dient zur Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten, als Begründung werden Kultur und Religion herangezogen (vgl. Toprak 2005:141 ff. zit. in MA57 2006:61).

„Gewalthandlungen wie auch gegenseitige Abwertungen werden dann von einer als unveränderbar wahrgenommenen Kultur, Tradition oder Religion legitimiert. So dient Kultur als Ausrede für Gewalt oder als Legitimation von verweigerter Anerkennung.“ (Holzleithner/ Strasser 2010:15)

2.2.2. Vergewaltigung

„Die Ehe ist die einzige Begründung eines legitimen sexuellen Verhältnisses. Und die Frau darf sich dem Mann nicht verweigern. Der Koran sagt (Sure 2, Vers 223):„Die Weiber sind euer Acker, geht auf euren Acker, wie und wann ihr wollt, weiht aber Allah zuvor eure Seele (...).““ (Kelek 2010:92).

Mit der Heirat erwerben Männer die Berechtigung Frauen zu vergewaltigen, da sexuelle Befriedigung als eheliche Pflicht von Frauen gesehen wird.

Dies geht einher mit der Pflicht Kinder zu zeugen, weshalb der Beischlaf ohne Verhütungsmittel vollzogen wird (vgl. Beclin 2007:158). Die Konsequenz daraus ist, dass Frauen meist mehrfach ungewollt schwanger werden. Kinder, die aus diesen Beziehungen entstehen, stellen oftmals eine große Hemmschwelle zur Trennung dar, da der Verlust des Sorgerechtes befürchtet wird.

„Auch die Drohung des Ehemanns, die Kinder zu entführen und sie der Obhut der Mutter zu entziehen, ist mit Angst verbunden. Diese Befürchtung führte dazu, dass sich die Frauen nicht zu einer Trennung entschließen konnten.“ (MA57 2006:152)

Wertet man Vergewaltigung als sexuelle Ausbeutung, so kann dies einen Hinweis auf Menschenhandel geben.

2.2.3. Arbeitsausbeutung

Patriarchale Strukturen werten Frauen, im Vergleich zu Männern ab, weshalb sie die Pflicht haben alles zu tun, was von ihnen verlangt wird.

Arbeitsausbeutung in verschiedensten Formen, sei es Hausarbeit oder Erwerbsarbeit, bei der der Lohn von Männern oder anderen Familienmitgliedern einbehalten wird, sind nicht unüblich (vgl. Ayse/ Eder 2007:76).

„Trotz Heimweh und der schlechten Stimmung, die seit jenem Morgen im August bei uns herrschte, hatte ich mich einigermaßen eingelebt. Vielleicht lag es daran, dass ich jeden Tag vierzehn bis sechzehn Stunden arbeiten musste und keine Zeit zum Nachdenken oder Trübsal blasen hatte.“ (Ayse/ Eder 2007:96)

Diese Form der Ausbeutung wird in der internationalen Definition von Menschenhandel festgehalten und bildet einen wesentlichen Aspekt, um vom Handel mit der „Ware Mensch“ sprechen zu können.

2.2.4. Fehlende Autonomie

Patriarchale Strukturen führen zu einer autonomiefeindlichen Erziehung, die zur Folge hat, dass Eigenverantwortung von Frauen an Männer übertragen wird. Entscheidungen werden für Frauen getroffen, was dazu führt, dass Männer für das Verhalten von Frauen verantwortlich gemacht werden.

Würden Frauen für sich selbst verantwortlich sein, würde die Ehre der Männer nicht mit dem Verhalten der Frauen in Verbindung gebracht werden. Dies hätte zur Folge, dass die Ehre der Männer nicht durch das Fehlverhalten von Frauen angegriffen werden kann.

Die fehlende Autonomie und Eigenverantwortlichkeit ist neben diesem Aspekt auch ein Problem, da die aberzogene Selbstbestimmung im Zuge einer Trennung, eine Hemmschwelle darstellen kann.

„Gerade Frauen, die starker Kontrolle ausgesetzt sind, fällt die Entscheidung, die eigene Umgebung (vielleicht zum ersten Mal) zu verlassen, besonders schwer. Es bedarf individueller Kapazitäten, sich ein Leben außerhalb des eigenen Nahbereichs überhaupt vorstellen zu können.“ (Holzleithner/ Strasser 2010:40)

2.2.5. Isolation

„Besondere Unterstützung brauchen von Gewalt im Namen der Ehre Betroffene, weil sie häufig keine Unterstützung von ihren Verwandten erwarten können, weil sich vielmehr ihr gesamtes soziales Umfeld gegen sie kehrt und sie verurteilt. Sie werden in eine umfassende Isolation getrieben, gleichzeitig ist ihr Schutzbedarf sehr viel

umfassender als bei Frauen, die sich einem einzelnen Mann entziehen wollen.“
(Papatya 2004)

Wie im Kapitel 3.1.5. beschrieben, haben Frauen häufig keinen Kontakt zur österreichischen Bevölkerung. Die fehlende Erlaubnis das Haus alleine zu verlassen, um Kontakte zu knüpfen ist nur ein Grund, der dies begünstigt.

„Nach deiner Hochzeit wirst du mit den Freunden deines Ehemannes verkehren-natürlich nur, wenn er es dir erlaubt.“ (Shariff 2006:45,46)

„Ich ging ja nie alleine aus dem Haus. Wenn überhaupt, dann höchstens mit der Familie, um irgendwelche Verwandte oder Freunde zu besuchen.“ (Ayse/ Eder 2007:109)

Das Misstrauen gegenüber „den EuropäerInnen“ führt dazu, dass man sich vermehrt in der Community bewegt, die in vielen Fällen nur muttersprachlich kommuniziert. Daraus resultieren mangelnde Sprachkenntnisse, die Kontaktaufnahmen zu deutschsprachigen Menschen erschweren.

2.2.6. Druck durch die Community

Entschließen sich Frauen ihre Männer zu verlassen, ist mit massivem Druck durch die Verwandtschaft zu rechnen. Dies reicht von Drohungen, Gewalt bis hin zur Ermordung.

„Eine Gesellschaft, in der die Ehre der Familie einen hohen Wert darstellt, erschwert Frauen die Entscheidung zur Ehescheidung. Dies hat zur Folge, dass häufig die Familie und/ oder der Ehemann Druck auf die Frauen ausüben.“ (MA57 2006:153)

2.2.7. Materielle Sicherheit

Die traditionelle Rolle der Frauen ist, wie auch in Österreich, die der Hausfrau und Mutter. Dies führt zu materieller Unsicherheit, da Frauen meist kein Einkommen haben. Da oftmals Männer für die Existenzsicherung und die Verwaltung der Finanzen zuständig sind, haben Frauen keine Vorstellung von anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit einer eigenständigen Lebensführung, entstehen.

Oftmals liegt eine mangelnde Schulbildung vor, was dazu führt, dass weder Lese- noch Schreibfähigkeiten vorhanden sind. Dies erschwert wiederum die Suche nach Arbeitsstellen und damit einhergehender finanzieller Absicherung. Fehlende Bildung ist oftmals auf patriarchale Machtstrukturen zurückzuführen, da Väter ihre Töchter

vorzeitig aus der Schule nehmen bzw. den Besuch einer weiterführenden Schule nicht erlauben. Dies ist als Maßnahme zu sehen, Mädchen von der Außenwelt und damit einhergehenden Gefahren des Ehrverlustes, abzuschotten.

„In Algerien nehmen viele Eltern, ganz unabhängig von ihrem gesellschaftlichen Status, ihre Töchter früh von der Schule. >>Für eine gute Muslimin gibt es drei heilige Orte: ihr Elternhaus, das Haus ihres Ehemannes und schließlich ihr Grab<<, schärfte mir meine Mutter immer wieder ein. Wozu musste man da lesen und schreiben können?“ (Shariff 2006:39)

Die Suche nach einer Arbeitsstelle wird oftmals durch fehlende Sprachkenntnisse erschwert. DolmetscherInnen werden benötigt, um sich bewerben zu können bzw. Arbeitsanweisungen zu verstehen.

Eine Betroffene bspw. erhielt ihre Arbeitsstelle, da die Schwiegermutter sich darum gekümmert hatte (vgl. Ayse/ Eder 2007:108). Auch sie benötigte eine Dolmetscherin, um sich in der Arbeitsstelle verständigen zu können. *„Die Freundin blieb eine Weile bei mir, um zu übersetzen. [...]Wenn ich Verständigungsprobleme hatte, kam eine türkische Kollegin und half mir.“ (Ayse/ Eder 2007:109)*

Dürfen Frauen arbeiten gehen, steht ihnen der Lohn meist nicht selbst zu.

„Als ich anfang zu arbeiten, nahm die Schwiegermutter mich mit, und wir eröffneten gemeinsam ein Konto. (...) Sie hatte mir verboten, dorthin zu gehen und Geld abzuheben. Bei meiner Freundin Hatice war es noch krasser. Das Geld, das sie beim Putzen verdiente, holte ihr Mann persönlich ab. Ja wirklich. Einmal im Monat ist er bei ihren Putzstellen vorbeigefahren und hat kassiert. Das war fast so wie bei einer oruspu. Aber Nutten kassieren das Geld wenigstens selber (...)“ (Ayse/ Eder 2007:109)

Im Zuge der materiellen Unsicherheit ist auch der Mangel an einer geeigneten Unterkunft gegeben. Frauenhäuser oder andere Beratungsstellen, die Unterkünfte zur Verfügung stellen, sind deshalb wichtige Ressourcen für Betroffene. Materielle Sicherheiten bzw. das Fehlen dieser, haben enorme Auswirkungen auf viele Lebensbereiche, wodurch eine Trennung erschwert wird.

3. Mögliche Maßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen

Wohnmöglichkeiten, Verpflegung und finanzielle Unterstützung sind die bedeutsamsten Ressourcen, um betroffenen Frauen ein eigenständiges zu

ermöglichen. Neben materiellen Mitteln ist die Gewährung von Schutz vor der Community, eine weitere wichtige Unterstützungsmaßnahme.

Ebenso ist eine kostenlose Rechtsberatung, um die eigene Situation im Staat Österreich (mit ihren Rechten und Pflichten) vermittelt zu bekommen und um, Unterstützung im Falle einer Trennung zu erhalten, sinnvoll. Nach oftmals jahrelanger Unterdrückung, Demütigung, Gewalteinwirkungen und Vergewaltigungen sollte eine psychotherapeutische Behandlung angestrebt werden, um diese Erlebnisse aufzuarbeiten. Dies sollte, wie die Rechtsberatung, in muttersprachlicher Form angeboten werden.

3.1. Gesetzesänderung

Eine Ahndung von Zwangsheirat als Menschenhandel und nicht als (schwere) Nötigung, würde eine enorme Verbesserung der rechtlichen Situation von Betroffenen nach sich ziehen. Ihnen würden *„Maßnahmen, welche die körperliche, seelische und soziale Gesundheit der Opfer des Menschenhandels ermöglichen“* zustehen (Palermo Protokoll 2005:6). Darunter ist die Bereitstellung von

„a) angemessener Unterkunft;

b) Beratung und Information für die Opfer des Menschenhandels, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte, in einer für sie verständlichen Sprache;

c) medizinischer, psychologischer und materieller Hilfe sowie

d) Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.“

zu verstehen (Palermo Protokoll 2005:6).

Dies würde den Bedarfen, die im zweiten Kapitel festgehalten sind, im weitesten Sinne entsprechen. Diese Zugeständnisse für Opfer von Menschenhandel sind im UNO Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, das auch Palermo Protokoll genannt wird, festgehalten. Österreich ist dazu verpflichtet Opfern von Menschenhandel diese Ressourcen zuzusprechen, da es ratifiziert wurde.

Neben diesen existenzsichernden Maßnahmen wäre auch der, oftmals problematische, Aufenthaltsstatus geregelt.

Österreich hat die Pflicht, von Menschenhandel betroffenen Menschen, einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltsstatus zuzusprechen (vgl. Palermo

Protokoll 2005:6). Dies bedeutet für betroffene Frauen, dass sie bei Ehebeendigung nicht zwingend mit einem Verlust des Aufenthaltsrechtes konfrontiert sind.

Rückführungen sollen auf freiwilliger Basis und nach eingehender Prüfung der Sicherheit im Herkunftsland von Statten gehen (vgl. Palermo Protokoll 2005:7).

Die Übernahme der Zwangsheirat als Menschenhandel, würde dementsprechend Problematiken auf staatlicher/ rechtlicher bzw. existenzieller Ebene von betroffenen Frauen, die sich trennen wollen, entgegenwirken und ihnen eine autonome Lebensführung erleichtern.

Neben Maßnahmen, die bereits betroffenen Frauen Hilfestellungen bieten sollen, ist Prävention ein bedeutsamer Ansatz.

3.2. Prävention

Die wohl effektivste Präventionsmaßnahme wäre Elternbildung. Da die Erreichbarkeit dieser Zielgruppe jedoch eine Barriere darstellt (vgl. Dahinden/ Riano 2010:135), ist der Ansatz bei (möglicherweise) bedrohten Jugendlichen zielführender. Aufgrund dessen ist die Arbeit mit SchülerInnen eine essenzielle Ressource.

3.2.1. Arbeit mit SchülerInnen

Durch die einfache Erreichbarkeit von SchülerInnen, im Zuge von schulinternen Projekten und Informationskampagnen, stellt diese eine primäre Präventionsstelle für Zwangsheiraten dar (vgl. Lobermeier/ Strobl 2010:67,137, etc.).

SchülerInnen soll vermittelt werden, dass Zwangsheirat nicht nur im fernen Osten existiert, sondern auch in Europa praktiziert wird. Bedrohten Jugendlichen muss aufgezeigt werden, dass Zwangsheirat eine Straftat ist und nicht durch einen kulturellen Hintergrund legitimiert werden kann.

Dies kann im Zuge von Workshops geschehen. Neben allgemeinen Informationen, sollten auch mögliche Anlaufstellen, die Hilfestellungen bieten, beinhaltet sein. Auch WorkshopleiterInnen sollen sich als Anlaufstelle zu erkennen geben (vgl. Lobermeier/ Strobl 2010:60).

Außerdem sollten Broschüren, Folder, Plakate und Flyer auf das Thema aufmerksam machen und Einrichtungen, die helfen können, sollten beworben werden.

3.3. Kooperationen

3.3.1. Kooperation mit LehrerInnen

Neben dem Ansatz bei SchülerInnen, stellen LehrerInnen, die regelmäßigen Kontakt zur Zielgruppe haben, eine bedeutsame Ressource dar. Deshalb ist die Zusammenarbeit von beratenden Stellen mit der Schule bzw. LehrerInnen unumgänglich, um Zwangsheiraten entgegenzuwirken.

Um effektiv zusammenarbeiten zu können, sollten LehrerInnen einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. Bläser 2007:312).

In diesen Fortbildungen sollten Werkzeuge vermittelt werden, die zu einem adäquaten Umgang mit Betroffenen befähigen. Erkennungszeichen von Zwangsverheiratungen und Informationen über Anlaufstellen sollten ebenfalls Inhalte solcher Schulungen sein.

3.3.2. Kooperation mit der Polizei

Da Zwangsehen oftmals mit Gewalteinwirkungen einhergehen, ist eine Zusammenarbeit mit der Polizei von Nöten. Diese Instanz bietet Schutz und kann zur Erstattung einer Anzeige aufgesucht werden.

Eine weitere Funktion von PolizistInnen ist die Vermittlung zu unterstützenden Einrichtungen.

Ein Beispiel soll die Bedeutung der Polizei veranschaulichen. In dem Fall einer betroffenen Frau fand eine Zwangsheirat statt. Nach einer Anzeige wegen Gewalt und Vergewaltigung und damit einhergehenden Schilderungen der Frau wurde der Tatbestand „Zwangsheirat“ geltend gemacht. Die Polizei nahm, auf Wunsch der Frau, Kontakt zu einem Gewaltschutzzentrum auf, um sie dort unterbringen zu lassen. Schließlich kam die Frau in einem Frauenhaus unter und eine Annullierung der Ehe wurde erwirkt (vgl. Rössl 2010:168, 169).

Regelmäßiger Kontakt erleichtert die Zusammenarbeit, die zum Resultat hat, dass Zwangsheirat effektiver entgegengewirkt werden kann.

Durch die Konfrontation der PolizistInnen mit bedrohten bzw. zwangsverheirateten Frauen und deren Familien, sind auch für sie spezielle Schulungen bedeutsam. In diesen sollen Backgroundwissen zu kulturellen Normen, als auch Methoden zum Umgang mit der Zielgruppe, vermittelt werden.

3.3.3. Kooperation zwischen Einrichtungen

Durch das Fehlen von, einschlägig auf diese Thematik ausgerichteten, Einrichtungen ist zur Bedarfsdeckung eine Kooperationen zwischen verschiedenen Institutionen, mit speziellen Angeboten, notwendig (vgl. Dahinden/ Riano 2010:141). Es muss Kontakt zu möglichen Unterkünften und Verbleibmöglichkeiten bestehen. Für Mütter mit Kindern sollten adäquate Ressourcen zur Verfügung stehen, da Frauen mit Kindern oft Schwierigkeiten haben für sich und ihre Kinder eine geeignete Unterkunft zu finden. Neben Schlafplätzen ist auch eine Grundversorgung mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln etc. von Bedeutung.

„Haben die für den Schutz von Frauen, Kindern bzw. Jugendlichen verantwortlichen Institutionen eine gute Kultur der Kooperation entwickelt, wird sich die Gefährdung schneller und sicherer abklären und für die jeweils Betroffenen eine Ansprache bzw. in akuten Fällen ein Schutz organisieren lassen.“ (Kavemann 2010:277)

Neben der Vermittlung von Unterkünften ist auch die Kenntnis von Selbsthilfegruppen zu dieser Thematik eine wichtige Ressource, da betroffene Frauen in vielen Fällen mit der Familie brechen und sie daraufhin auf sich alleine gestellt sind. Sollte es jedoch einen guten Draht zu einem Familien-/ Communitymitglied geben so sollte dieser auch genutzt werden, weshalb die Vernetzung mit ihnen eine wertvolle Ressource darstellt.

3.3.4. Kooperation mit Familienmitgliedern und FreundInnen

Dass Familienmitglieder eine potenzielle Bedrohung darstellen können ist bekannt. Familie und FreundInnen können, in manchen Fällen, jedoch als Ressource erlebt werden. Die Kontaktaufnahme zu Eltern/ dem Ehemann oder sonstigen Konfliktparteien gestaltet sich mit jemand bereits bekannten oftmals einfacher (vgl. Ayse/ Eder 2007:165). Deshalb sollten in der Beratung mögliche VermittlerInnen erfragt und bei Bedarf kontaktiert werden, um im Gespräch mit den Konfliktparteien unterstützend zu wirken.

„Trotz der komplexen innerfamiliären Problematik bei einer drohenden Zwangsverheiratung lassen sich möglicherweise im Familienkreis Personen ausmachen, die der bedrohten Person bei der Lösung des Konfliktes unterstützend

zur Seite stehen und eine Art Vermittlerrolle übernehmen können.“ (Alfes / Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:47)

Diese Kooperation ist vor allem im Zusammenhang mit Beratung von Betroffenen von Bedeutung, wobei BeraterInnen in solchen Fällen besonders sensibel vorgehen sollten, wie im Folgenden festgehalten wird.

3.4. Beratung

Von Zwangsheirat bedrohte/ betroffene Frauen schaffen es meist nicht ihre Situation ohne professionelle Hilfe zu ändern (vgl. Ayse/ Eder 2007:173, Shariff 2006:278). Da BeraterInnen mit anderen kulturellen Sichtweisen in Kontakt kommen, ist es notwendig über Normen und Werte der Betroffenen informiert zu sein. *„Die bedrohten Personen müssen sich in ihrer schwierigen Situation angenommen und akzeptiert fühlen, um sich im Beratungsgespräch öffnen und Vertrauen zu der Beratungskraft aufbauen zu können.“ (Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:37).* Anonymität und Vertraulichkeit sind enorm bedeutsame, schützende Grundsätze, die in dieser Situation penibel eingehalten werden müssen (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:36).

Konsequenzen eines Bruchs mit der Familie müssen angesprochen werden und BeraterInnen sollten anregen, vorschnelle Entscheidungen nochmals zu überdenken. Deshalb ist es u.a. die Aufgabe der BeraterInnen Alternativen und deren positive und negative Auswirkungen aufzuzeigen (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:41).

Die Wünsche der Betroffenen stellen in der Beratung die bedeutsamste Grundlage für eine Lösungsentwicklung dar. Die Beibehaltung der Eheverbindung muss ebenso akzeptiert werden wie eine Trennung. In beiden Fällen ist die Interessensvertretung der Frauen eine Teilaufgabe der BeraterInnen. Die Bedarfe sind in diesen Situationen jedoch unterschiedlich, weshalb sie getrennt voneinander betrachtet werden. Bevor eine Beratung zustande kommen kann, muss Kontakt bestehen, weshalb die Kontaktaufnahme mit der Zielgruppe vorab geschildert wird.

3.4.1. Zugang finden

„Migrantinnen stellen eine schwer erreichbare Zielgruppe dar, um die sich engagiert bemüht werden muss. (...) Frauen sind teilweise zu verängstigt oder zu erschöpft

und entmutigt, um weiterhin Hilfe zu suchen oder auf Hilfe zu hoffen. (...) Hürden können durch niedrighschwellige Angebote teilweise abgebaut werden.“ (Kavemann 2010: 277,278)

Online- oder Telefonberatung können bei dieser Thematik anonyme, niederschwellige Instrumente zur Kontaktaufnahme darstellen. Die Kontrolle und Überwachung von Frauen erschweren zwar das Aufsuchen von Beratungsstellen, dennoch sind diese Arten der Beratung sicherlich keine ausreichende Unterstützung. Für einen Erstkontakt, um Informationen weiterzugeben und ein weiteres Vorgehen zu besprechen, eignen sie sich jedoch (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:48).

Neben diesen beiden Möglichkeiten sind Dritte, bei der Erlangung von Hilfestellungen, von Bedeutung (vgl. Dahinden/ Riano 2010:125). Da Beratungsstellen unbekannt sind bzw. in den meisten Regionen Österreichs keine explizite Anlaufstelle existiert, wissen Frauen nicht wohin sie sich wenden können. Außerdem ist der Besuch einer Beratungsstelle meist mit einer großen Angst entdeckt bzw. verraten zu werden, verbunden. Schulen/ Arbeitsstellen oder sonstige Kontakte außerhalb, teilweise auch innerhalb der Community, sind in solchen Situationen deshalb von Bedeutung (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:47).

Öffentlichkeitsarbeit ist ein Schlagwort, das sicherlich hier angeführt werden sollte.

Die Veröffentlichung von Broschüren, das Austeilen von Flyern oder das Aufhängen von Plakaten, von beratenden Einrichtungen in verschiedenen Sprachen, kann den Zugang zur Zielgruppe enorm erleichtern.

„Von Zwangsheirat bedrohte Personen finden häufig nicht allein den Weg in eine Beratungsstelle, sondern haben in einer Einrichtung (z.B. Schule, Ausbildungsstätte, Jugendtreffs, Sprachkursträgern oder auch Arztpraxen) von der Möglichkeit erfahren, an wen sie sich wenden können.“ (Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:36).

Die Beratung selbst sollte ebenfalls in verschiedenen Sprachen angeboten werden, da Sprachbarrieren hemmen Angebote in Anspruch zu nehmen.

Die Verbreitung von Informationen bzw. das Bekanntmachen von Beratungsstellen ist als Grundstein für weiterführende professionelle Hilfe zu sehen.

Um in einer Beratungssituation adäquate Hilfestellungen anbieten zu können, bedarf es vorab einer einschlägigen Schulung und Sensibilisierung der BeraterInnen.

3.4.2. Fortbildung und Sensibilisierung

In Österreich gibt es nur zwei Einrichtungen, die sich neben anderen Themen, mit Zwangsheirat beschäftigen. Beide sind in Wien gelegen, weshalb Frauen aus anderen Regionen meist in „nicht zuständigen“ Stellen Hilfe erhalten. MigrantInnenberatungsstellen, Gewaltschutzzentren, Jugendeinrichtungen und sonstige Einrichtungen, die mit der Zielgruppe in Kontakt kommen, sind hierunter zu verstehen.

ProfessionalistInnen sollen auf Anzeichen von möglichen Verheiratungen sensibilisiert werden. Änderungen im Alltagsgeschehen wie bspw. Schul-oder Lehrabbruch, sind neben Erpressung, Gewalt und bereits vorliegenden Zwangsehen in der Verwandtschaft Indikatoren, die zu Hellhörigkeit führen sollten. Meist beginnt die Suche nach einem Heiratspartner mit der Entwicklung der sekundären Geschlechtsmerkmale und dem Einsetzen der Regelblutung. Ist ein Urlaub ins Ursprungsland geplant oder sind Besuche von Fremden oder nahen Verwandten, die das betroffene Mädchen reich beschenken, regelmäßig der Fall, so kann dies ebenfalls auf das Vorliegen einer geplanten Zwangsheirat hinweisen (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:39,40).

Bestehen ein oder mehrere dieser Indikatoren darf dennoch nicht sofort davon ausgegangen werden, dass automatisch eine Bedrohung von Zwangsheirat vorliegt. Die Einschätzung der betroffenen Person ist deshalb unumgänglich.

Im Gespräch mit (möglicherweise) bedrohten Mädchen muss die oft bestehende Angst beachtet werden, die mit diesem sensiblen Thema zusammenhängt.

„Häufig neigen junge Menschen in der Beratungssituation dazu, die Tatsachen zu verharmlosen und Gefahren herunterzuspielen, weil sie extreme Angst haben. Oft steckt dahinter auch die Befürchtung, der/ die Berater(in) könne sich zur Klärung der Situation zunächst an die Eltern wenden und somit die Situation zur Eskalation bringen.“ (Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:40).

Um in dieser schwierigen Situation adäquat beraten zu können und mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen sind Schulungen unausweichlich. In diesen sollten Hintergrundinformation zu Kultur, Normen und Werten vermittelt werden. Auch mögliche Konsequenzen von „nicht normgerechtem Verhalten“ müssen dargelegt werden, um Einschätzungen in Beratungssituationen zu erleichtern.

Wie bereits erwähnt muss in der Beratung unterschieden werden, ob die Ehe beibehalten werden soll oder eine Trennung als Lösung angestrebt wird.

3.4.3. Ehe erhalten

Um die Ehe weiterhin fortzuführen wünschen sich Frauen eine Verbesserung der Situation, wodurch es zu Gesprächen mit dem Ehemann, den Schwiegereltern oder anderen Familienmitgliedern kommt. Die Rolle des/ der HelferIn ist in diesen Fällen eine Vermittelnde. Eine Möglichkeit dem Nachzukommen ist die Mediation, aber auch ein neutrales Beratungssetting kann ausreichen, um Konflikte zu bereinigen und die Situation der Frau zu verbessern (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:62). Diese Beratung sollte jedoch von einer/ einem neutralen MitarbeiterIn durchgeführt werden, da meist Parteilichkeit für die „eigene Klientin“ besteht. Respektvoller Umgang und Kultursensibilität sind in diesem Beratungssetting von grundlegender Bedeutung, um eine gelingende Vermittlung bewerkstelligen zu können. Es muss vor allem auf die Familienehre Rücksicht genommen werden, wie im nächsten Absatz näher erläutert wird.

3.4.4. Angehörigen- und Elterngespräche

Eine mögliche Form Zwangsehen entgegen zu wirken bzw. die Situation bereits verheirateter Frauen zu verbessern sind Gespräche mit den Eltern oder anderen betroffenen Familienmitgliedern. Wird ein/e DolmetscherIn hinzu gezogen, so ist zu beachten, *„(...) dass Familienmitglieder keine geeigneten Dolmetscher(innen) sind, da diese das Gespräch beeinflussen können und evtl. auch den/ die Betroffene in ihrer Landessprache bedrohen und einschüchtern, ohne dass der/ die anwesende Berater(in) dies mitbekommt.“* (Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:51).

Um die Ehre der Familie nicht anzugreifen, ist es zu unterlassen Normen und Werte als negativ abzutun. Weder Kritik an den Kindern noch Schuldzuweisungen jedweder Art sind in vermittelnden Gesprächen angebracht. Sollte man dazu neigen auf Vorurteile hinzuweisen, muss man sich darüber bewusst sein, dass man nicht in der Position ist dies zu tun. Es gilt das Wohl der Klientin im Auge zu behalten und die Lebenswelt dieser zu akzeptieren (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:51, 52).

Um ein gutes Gelingen der Beratungssituation zu ermöglichen ist das Setting maßgeblich. Der Gesprächseinstieg soll durch eine freundliche, respektvolle und wertschätzende Begrüßung geschehen, um die darauffolgende Beratung zu begünstigen. Da Familien oftmals weder Grundzüge der Beratung noch Rahmenbedingungen wie Schweigepflicht, Zuständigkeit der Beratungsstelle etc. bekannt sind, sollten diese vor Beginn der eigentlichen Beratung geklärt werden. Zuvor festgelegte Verhaltensregeln erleichtern das Gespräch da bspw. Drohungen vorab unterbunden werden können.

Das Wohl des Kindes sollte das gemeinsame und verbindende Ziel darstellen, welches durch umsetzbare Lösungsvorschläge erreicht werden soll (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:51).

3.4.5. Trennung

Im Falle einer Loslösung aus der Ehe müssen mögliche Konsequenzen derselben aufgezeigt werden, da diese auch für das weitere Vorgehen eine Rolle spielen.

Trennung geht oftmals mit Kontaktabbruch zur Familie und daraus resultierender Isolation einher. Fühlt sich die Familie in der Ehre verletzt muss mit Drohungen und Gewaltanwendungen gerechnet werden (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:55).

BeraterInnen sollten in solchen Situationen versuchen, Sicherheit und Schutz zu vermitteln und Bedingungen zu schaffen, in denen sich Betroffene zumindest einigermaßen, geborgen fühlen (vgl. Ter-Nedden 2010:355). Ein Aufenthaltsort, der für die Familie/ Community unbekannt bleibt, sowie Anonymität in der Beratung sind grundlegende Elemente, die die Sicherheit erhöhen.

Durch die neu erlangte Selbstständigkeit bedürfen Frauen oftmals der Unterstützung zu einer gelingenden Lebensführung. Dies kann von finanziellen Mitteln über Bereitstellung einer Unterkunft bis hin zu gemeinsamen Einkäufen reichen. Im Bezug auf Finanzen muss teilweise ein angemessener Umgang mit Geld vermittelt werden.

„Von Gelddingen hatte ich in den ersten Jahren in Deutschland überhaupt keine Ahnung. Ich wusste nicht, was das Leben kostet, wie viel Miete man bezahlte, was man für Lebensmittel rechnen musste, was Kleidung kostete. Ich wusste gar nichts.“
(Ayse/ Eder 2007:109)

Ein mangelndes Selbstwertgefühl, durch Erlebnisse des Ehelebens erschweren eine gelingende Lebensführung, weshalb die Aufarbeitung des Erlebten in einer psychosozialen Beratung angestrebt werden sollte (vgl. Alfes/ Balikci/ Nöthen/ Zwania-Rößler 2010:62).

Hierbei können Selbsthilfegruppen unterstützend wirken, da zeitgleich ein Netzwerk aufgebaut werden kann. Sprachkurse dienen, neben dem Erwerb von Sprachkenntnissen, ebenfalls dem Herstellen von sozialen Kontakten.

4. Resümee

In diesem abschließenden Teil werden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Prävention bzw. Unterstützung von bereits verheirateten Frauen generiert.

Patriarchale Strukturen, die fest in Tradition und dem damit einhergehenden Ehrverständnis verankert sind, bilden die Grundlage für Zwangsehen.

Würde Frauen mehr Selbstbestimmung zugestanden, was durch die Tradition und patriarchale Strukturen nicht möglich ist, wären Zwangsehen in viel Fällen nicht mehr notwendig.

Da Zwangsehen oft als Disziplinierungsmaßnahme und zum Schutz der Familienehre geschlossen werden, wären diese überflüssig, wenn Männer nicht mehr für das Verhalten von Frauen verantwortlich gemacht werden würden.

Mit anderen Worten würde das bedeuten, dass Männer selbstbestimmte, autonome Frauen nicht mehr kontrollieren und unterdrücken müssten um ihre eigene Ehre und die ihrer Familie zu schützen, da Frauen selbst zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Es gibt mehrere Möglichkeiten präventiv anzusetzen. Zum einen sind Workshops in Schulen eine Maßnahme, die zur Sensibilisierung im Bezug auf dieses Thema, beitragen kann. Generell sollte in Schulen angesetzt werden, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu verbessern, als auch eine Förderung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit geschehen.

Neben dem Ansatzpunkt der Schule wäre Elternarbeit notwendig. Dies gestaltet sich jedoch als schwierig, da die Zielgruppe nicht einfach zu erreichen ist. Deshalb müsste zuvor eine bessere Integration angestrebt werden, in der MigrantInnen

Vorurteile gegenüber ÖsterreicherInnen abbauen können. Dies wäre von Bedeutung, da Vorurteile dazu führen, dass Eltern Hochzeiten mit Gleichgesinnten anstreben und durch Zwangsehen Beziehungen der Töchter mit Österreichern vorbeugen wollen. EuropäerInnen gelten in vielen Fällen als „nicht ehrenhaft“, weshalb der Umgang mit ihnen vermieden wird. Der Umgang von Eltern und Kindern mit Menschen außerhalb der eigenen Community, würde die Entwicklung anderer Meinungen gegenüber EuropäerInnen begünstigen. Dies würde eventuell zu mehr Offenheit gegenüber der „neuen“ Kultur führen.

Ein weiterer positiver Effekt wäre das Erlernen der deutschen Sprache, die ebenfalls eine Hemmschwelle darstellt sich aus der Community hinaus zu bewegen.

Abgesehen vom Ansatz bei der Zielgruppe selbst, ist die Bildung von MultiplikatorInnen wie bspw. LehrerInnen oder anderen Menschen, die mit der Zielgruppe in Verbindung kommen, von Bedeutung. Dies kann zu Früherkennung und damit zur Vermeidung von Zwangsehen führen.

Bei bereits verheirateten Frauen wäre die Verbreitung von Information über helfende Stellen ein wichtiger Schritt, da sich dadurch der Zugang zu Hilfe einfacher gestalten würde. Dies würde jedoch bedeuten, dass beratende Stellen gegründet werden müssen, an die sich Frauen wenden können. Diese müssten in ganz Österreich installiert werden, da der aktuelle Bestand von Einrichtungen, die zu diesem Thema beraten, nicht ausreicht. Diese müssten einfach zu erreichen sein und einen niederschweligen Zugang bieten.

Nehmen Frauen Hilfe in Anspruch fehlen oftmals wichtige, existenzsichernde Ressourcen. Dies reicht von der Unterkunft hin zu einem geregelten Einkommen. Ebenso stellt der Aufenthaltstitel in vielen Fällen eine Schwierigkeit dar, da eine Trennung den Verlust desselben bedeuten kann.

Hier würde eine Gesetzesänderung von Zwangsheirat als Menschenhandel Abhilfe schaffen.

Da in vielen Fällen von Zwangsheirat Umstände herrschen, die auch im Menschenhandel vorzufinden sind, wäre dies möglich.

Durch diese Gesetzesänderung würden Frauen das Recht auf eine angemessene Unterkunft, eine muttersprachliche Rechtsberatung, medizinische/ psychologische und materielle Hilfe sowie Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten erhalten.

Diese Ressourcen fehlen bei einer Trennung/ einem Bruch mit der Familie und würden gebraucht, um eine eigenständige Lebensführung zu erleichtern.

Wie man sieht gäbe es viele Möglichkeiten bedrohte/ betroffene Frauen zu unterstützen. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen sollten statistische Daten erhoben werden, die sich mit dieser Thematik befassen. Dies würde eine realistische Einschätzung der Bedarfe erleichtern und eine angemessene Reaktion auf die Bedürfnisse von Betroffenen begünstigen.

Literatur:

Alfes, Friederike/ Balikci, Asiye/ Nöthen, Stefanie/ Zwania-Rößler, Isabell (2010): Zwangsverheiratung. Arbeitshilfe für die professionelle Beratung von Betroffenen. Freiburg im Breisgau.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948): Präambel. Artikel 16, <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, am 16.4.12

Ayşe (echter Name unbekannt)/ Eder, Renate (2007): Mich hat keiner gefragt. Zur Ehe gezwungen- eine Türkin in Deutschland erzählt. München.

Beclin, Katharina (2007): Rechtliche und politische Strategien gegen Zwangsehen in Österreich. In: Holzleithner, Elisabeth/ Strasser, Sabine (Hrg.): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Frankfurt am Main. 144-164.

Bläser, Fatma Sonja (2007): Schwierigkeiten und Möglichkeiten, Tabus anzusprechen. Erfahrungen in der schulischen Bildungsarbeit zum Thema Zwangsverheiratung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe, Band 1. Baden-Baden. 299-321.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2012): Task Force Menschenhandel. Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2012-2014, http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/3._Nationaler_Aktionsplan_2012-2014_FINAL.pdf, am 25.3.12

Dahinden, Janine/ Riano, Yvonne (2010): Zwangsheirat: Hintergründe, Massnahmen, lokale und transnationale Dynamiken. Zürich.

Holzleithner, Elisabeth/ Strasser, Sabine (Hrg.) (2010): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Frankfurt am Main. 7-24.

Holzleithner, Elisabeth/ Strasser, Sabine (Hrg.) (2010): Multikulturalismus im Widerstreit: Debatten über kulturelle Diversität, Geschlechtergleichheit und sexuelle Autonomie. In Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Frankfurt am Main. 27-46.

Islamisches Zentrum München (2004): Frau und Familie im Islam, http://www.islamisches-zentrum-muenchen.de/html/islam_-_frau_und_familie.html#10, am 27.12.2011

Jonigkeit, Elke (2010): Überleben in Kabul - Eine Stadt und ihre Frauen. Dokumentarfilm. Deutschland.

Kavemann, Barbara (2010): Erfahrungen mit Interventionsprojekten zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Folgerungen für eine wirksame Strategie zur Überwindung von Zwangsverheiratung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe, Band 1. Baden-Baden. 273-289.

Kelek, Necla (2010): Heirat ist keine Frage. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe, Band 1. Baden-Baden. 87-102.

Lobermeier, Olaf/ Strobl, Rainer (2010): Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe, Band 1. Baden-Baden. 27-71.

MA57- Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten (2006): Situationsbericht & Empfehlungskatalog. Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen

in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Wien,
https://www.zsi.at/attach/1SituationsberichtEmpfehlungskatalogZwangsverheiratung_2007.pdf, am 27.12.2011

Markom, Christa/ Strasser, Sabine (2010): Kulturelles Unbehagen: eine kleine Stadt und ihre großen Sorgen. In: Holzleithner, Elisabeth/ Strasser, Sabine (Hrg.): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Frankfurt am Main. 71-119.

Papatya (2004): Verbrechen im Namen der Ehre,
<http://www.papatya.org/pdf/Verbrechen-im-Namen-der-Ehre.pdf>, am 27.12.2011

Rössl, Ines (2010): Zwangsverheiratung ssituationen als Anknüpfungspunkt von institutionellem Handeln. In: Holzleithner, Elisabeth/ Strasser, Sabine (Hrg.): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Frankfurt am Main. 165-181.

Shariff, Samia (2006): Der Schleier der Angst. 8. Auflage. Quebec, Köln.

Strafgesetzbuch (2012): §104a StGB Menschenhandel,
http://www.jusline.at/104a_Menschenhandel_StGB.html, am 16.4.12

Ter-Nedden, Corinna (2010): Zwangsverheiratungen: Erfahrungen in der praktischen Unterstützung Betroffener und Empfehlungen für Politik und Verwaltung. . In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe, Band 1. Baden-Baden. 348-376.

Toprak, Ahmet (2005): Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre. Freiburg im Breisgau.

UNO (2005): Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität,
<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf>, am
15.1.2012

Zwangsheirat: Formen und Ursachen (o.J.),
http://www.zwangsheirat.ch/zwangsheirat/formen_ursachen.php, am 4.1.2012

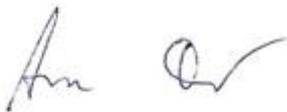
Eidesstattliche Erklärung

Ich, Anna Oberleitner, geboren am 20.12.1990 in Scheibbs, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Purgstall, am 1.5.2012

Unterschrift

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anna Oberleitner', with a checkmark-like flourish at the end.